

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.127 vom 18. Januar 2022**

BS Appellationsgericht, 2022-01-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2021.127](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2021.127)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.127 du 18 janvier 2022

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.127 del 18 gennaio 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Beim angefochtenen Zirkulationsbeschluss des Strafdreiergerichts vom 23. September 2021 handelt es sich um einen selbständigen nachträglichen Entscheid gemäss Art. 363 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0). Dagegen kann gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO Beschwerde erhoben werden (BGE 141 IV 396 E. 4.6 und 4.7 S. 406 f.; AGE BES.2019.239 vom 23. Dezember 2019 E. 1.1; BES.2019.86 vom 10. Dezember 2019 E. 1.2). Der angefochtene Zirkulationsbeschluss betrifft nicht die in § 92 Abs. 1 Ziff. 4 GOG genannten Gebiete, für die eine Dreierbesetzung des Beschwerdegerichts vorgesehen wäre. Zuständiges Beschwerdegericht ist im vorliegenden Fall demnach das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]; ebenso AGE BES.2019.239 vom 23. Dezember 2019 E. 1.1; BES.2016.180 vom 2. Februar 2018 E. 1.2; BES.2015.121 vom 31. Mai 2016 E. 1).

1.2 Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die A\_\_\_\_\_ AG ist als formale Eigentümerin des Grundstücks in ihren Rechten betroffen und daher zur Beschwerde legitimiert. Der angefochtene Zirkulationsbeschluss wurde dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin am 11. Oktober 2021 eröffnet. Ihre Beschwerde vom 21. Oktober 2021 wurde am letzten Tag der 10-tägigen Beschwerdefrist bei der schweizerischen Post aufgegeben und erweist sich als rechtzeitig (Art. 396 Abs. 1 StPO). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

2.1 In ihrer Beschwerde vom 21. Oktober 2021 bestreitet die Beschwerdeführerin, dass eine Durchgriffskonstellation vorliege. Die Vorinstanz habe sie (A\_\_\_\_\_ AG) und B\_\_\_\_\_ zu Unrecht als wirtschaftliche Einheit betrachtet. Sie beanstandet zudem, dass die Vorinstanz auf die Nichtigkeitsrüge nicht eingetreten sei. Weiter macht sie geltend, die Anordnung der Grundbuchsperrung im Strafurteil vom 30. September 2011 sei nicht vollstreckbar und die vorinstanzliche Nichtbehandlung solcher Einwände als res iudicata sei unzutreffend. Weiter sei die Aufrechterhaltung der Grundbuchsperrung nicht verhältnismässig. Schliesslich wendet sie ein, sowohl die Strafverfolgung als auch die Zivilforderungen seien heute allesamt verjährt.

2.2 Die Erwägungen des Strafgerichts zur Durchgriffskonstellation orientieren sich an den zutreffenden Kriterien der wirtschaftlichen Einheit und des Missbrauchs. B\_\_\_\_\_ handelt nämlich missbräuchlich, indem er seine Wohnliegenschaft als Haftungssubstrat der Zwangsvollstreckung entziehen will. Diese Einschätzung erweist sich als überzeugend und insbesondere genügend begründet. Die Absicht von B\_\_\_\_\_ ist offensichtlich zweckwidrig

und missbräuchlich gemäss geltender Rechtsprechung. Er will sich persönlichen Verpflichtungen (Zivilforderungen aus dem Strafurteil) entziehen. Von einem umgekehrten Durchgriff spricht man deshalb, weil die Liegenschaft und damit das Gesellschaftsvermögen der A\_\_\_\_ AG für Schulden des Aktionärs B\_\_\_\_ haftet. Gemäss rechtskräftigem Strafurteil hatte er die Gesellschaft als Vehikel für betrügerische Handlungen eingesetzt (Strafurteil vom 30. September 2011 S. 71, 84; Berufungsurteil vom 4. September 2013 S. 38; Bundesgerichtsurteil vom 18. November 2014 S. 24 f.). Eine Massierung unterschiedlicher und ausserordentlicher Verhaltensweisen im Sinne eigentlicher Machenschaften liegt alleine deshalb schon vor. Die qualifizierte Schädigung Dritter steht bei dieser Anzahl von Geschädigten wohl ausser Frage und bedarf keiner eingehenderen Begründung mehr. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt darum keine vor. Es wird von der Beschwerdeführerin nie geltend gemacht, dass es tatsächlich noch andere Aktionäre als B\_\_\_\_ geben könnte. Die im Strafverfahren getroffenen Feststellungen behalten daher weiterhin ihre Gültigkeit. Die Vorinstanz hat ihn als Direktbetroffenen zu Recht in das Verfahren betreffend Aufhebung der Grundbuchsperr einbezogen.

Aufgrund dieser Durchgriffskonstellation sind die aktienrechtlichen Gegebenheiten eben gerade nicht völlig ausser Acht gelassen worden, sondern angemessen berücksichtigt worden. B\_\_\_\_ musste sich als Alleineigentümer der Gesellschaft nicht an die Instruktionen des Aktionariats halten. Er konnte tatsächlich uneingeschränkt für die Beschwerdeführerin handeln. Es ist deshalb folgerichtig aufgrund der Durchgriffssituation durch das gesamte Strafverfahren und dessen Urteilsöffnung beiden das rechtliche Gehör genügend gewährt worden. Von einer Nichtigkeit ist deshalb in Übereinstimmung mit den Erwägungen des Appellationsgerichts und der Vorinstanz nicht auszugehen. Insbesondere das Appellationsgericht hat dies in seiner Entscheid vom 15. Juli 2020 (E. 2) ausführlich und überzeugend begründet. Die Vorinstanz ist korrekterweise auf die Rüge der Nichtigkeit nicht eingetreten, da bereits das Berufungsgericht die Anträge auf Feststellung der Nichtigkeit und auf Urteilsberichtigung abgewiesen hatte.

2.3 Die Ausführungen der Vorinstanz bezüglich Schranken des nachträglichen Verfahrens (betreffend das Aufhebungsgesuch) bzw. *res iudicata* (betreffend die Anordnung der Grundbuchsperr im Strafurteil) sind ebenfalls nicht zu beanstanden. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin muss man nicht mehr definieren, als die schlichte Anordnung der Grundbuchsperr. Der Zweck dieser ist nämlich, Verfügungen über das betroffene Grundstück bis auf weiteres zu verhindern und den *status quo* zu sichern. Es dürfen keinerlei Verfügungen ohne Zustimmung der anordnenden Behörde vorgenommen werden. Mehr muss auch nicht definiert werden. Die Grundbuchsperr muss auch nicht vollstreckbar sein, sondern soll lediglich eine allfällige Wertverminderung oder einen Wertverlust der betreffenden Liegenschaft zu Gunsten der Geschädigten zur Absicherung ihrer Forderungen verhindern. Der Gesetzgeber hat für staatliche Ersatzforderungen gemäss Art. 71 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs (StGB, SR 311.0) den Weg der ordentlichen Zwangsvollstreckung vorgeschrieben (Fingerhuth, BGE-Praxis II/2014, in: *forum poenale* 6/2014 S. 362, 363). Die allfällige Verwertung der Liegenschaft erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen des Zwangsvollstreckungsrechts. In diesem Rahmen begründet die Beschlagnahme kein Vorzugsrecht des Staates und der Vorbehalt von Art. 44 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG, SR 281.1) gilt in diesem Bereich nicht. Die Vollstreckung der Ersatzforderung, die Verwertung der beschlagnahmten

Vermögenswerte und die Verteilung des entsprechenden Erlöses erfolgen somit nach den Vorschriften des SchKG. Ist das entsprechende Strafurteil, wie vorliegend, in Rechtskraft erwachsen, bleibt die Grundbuchsperrung aufrechterhalten bis zum Zeitpunkt, in dem eine Massnahme des Schuld-Betreibungs- und Konkursrechts an ihre Stelle tritt (vgl. zum Ganzen BGE 142 III 174 mit Verweis auf BGE 141 IV 360 E. 3.2 mit Hinweis = Pra 2016 Nr. 19; BBl 1993 III 314 Ziff. 223.6). Eine klarere Formulierung, wie von der Beschwerdeführerin gefordert, ist aufgrund dessen also gar nicht notwendig.

2.4 Zur Verhältnismässigkeit der Massnahme hat die Vorinstanz festgestellt, dass zahlreiche Privatkläger bis heute um die Eintreibung ihrer Forderungen aktiv bemüht sind. Die Vorinstanz hat dies auch mithilfe des Betreibungsregisterauszugs entsprechend belegt. Sie hat daraus geschlossen, dass die bestehende Grundbuchsperrung zur Durchsetzung der Ersatzforderung immer noch erforderlich und geeignet sei. Diese Einschätzung ist nicht zu beanstanden. Die Beschwerdeführerin macht dagegen geltend, wenn nur derart wenige Gläubiger ihre Ansprüche geltend machen würden, müsse man zu einem anderen Ergebnis gelangen und der Grundbuchsperrung die Erforderlichkeit absprechen. Solange die Gläubiger allerdings die Möglichkeit haben, die Forderungen durchzusetzen, ist auch eine Grundbuchsperrung immer noch erforderlich und geeignet.

Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, die Vorinstanz verletze Bundesrecht, indem sie über das Schicksal der Grundbuchsperrung nicht entschieden habe. Man habe die Massnahme einfach weitergeführt. Allerdings liegt der bemängelte Entscheid über das Schicksal der Massnahme gerade darin, dass die Grundbuchsperrung angesichts der offenen Zivilforderungen bis zur Zwangsvollstreckung weiterzuführen ist. Die diesbezüglichen Erklärungen und Ausführungen der Vorinstanz in E. 3 sind nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

2.5 Mit der Eröffnung des erstinstanzlichen Strafurteils vom 30. September 2011 konnte eine Strafverfolgungsverjährung aufgrund von Art. 97 Abs. 3 StGB gar nicht mehr eintreten. Diese Frist kann also gar kein Thema mehr sein, weil sie mit der Fällung des erstinstanzlichen Strafurteils zu laufen aufgehört hat. Mit den adhäsionsweise geltend gemachten Zivilforderungen im Strafprozess wurde die zivilrechtliche Verjährung gemäss Art. 135 Ziff. 2 des Obligationenrechts (OR, SR 220) unterbrochen. Wie die Vorinstanz dann zu Recht festhält, beginnt gemäss Art. 137 Abs. 2 OR eine neue zehnjährige Frist zu laufen ab Eintritt der Rechtskraft des Urteils (und zwar unabhängig einer absoluten Verjährungsfrist gemäss Art. 60 Abs. 1 OR, vgl. BGE 145 I 103/2018 vom 25. März 2019 E. 3.2.1), mit welchem das Gericht die Forderung festgestellt hat, also vorliegend mit dem Urteil des Bundesgerichts vom 18. November 2014. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin sind die Zivilforderungen daher nicht verjährt.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. Da die Beschwerdeführerin unterliegt, hat sie die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO), wobei die Gebühr auf CHF 2'000.─ festzusetzen ist (§ 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.